Landkreis Wittmund
Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen - Abt. 10.1
11.51.10

Vorlagen-Nr.
0007/2017

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	20.02.2017	
Kreisausschuss	22.02.2017	

Betreff:

Leistungsprämien und Leistungszulagen für Beamte

Sachverhalt:

Am 15.12.2016 hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018, sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Das Gesetz ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Mit § 53 Abs. 7 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) wurde die Möglichkeit der Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen für Kommunalbeamte eröffnet. Dadurch wird den Kommunen nun endlich eine Gleichbehandlung von Beamten und Beschäftigten bei der Leistungsbezahlung ermöglicht und das Prinzip der leistungsorientierten Bezahlung gefördert.

Beamten der Besoldungsordnung A der Kommunen können gemäß § 53 Abs. 7 NBesG Leistungsprämien und Leistungszulagen nach Maßgabe eines in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Leistungssystems gewährt werden, wenn der Haushaltsplan dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

Voraussetzung für die Zahlung ist u.a. ein einheitliches Leistungssystem für Beamte und Arbeitnehmer. Der Landkreis Wittmund hat mit Datum vom 21.01.2009 mit dem Personalrat eine Dienstvereinbarung über die Vereinbarung von Zielen, das Führen von Mitarbeitergesprächen und die Zahlung von Leistungsentgelten (DV LOB) geschlossen. Laut Ziffer 2 Abs. 1. der Dienstvereinbarung in der Fassung vom 12.07.2012 gilt diese für alle Tarifbeschäftigte, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD Anwendung findet und für die Beamten des Landkreises Wittmund. Mit der DV LOB wurde ein einheitliches Leistungssystem, mit einem einheitlichen Maßstab für die Leistungsbewertung entwickelt, so dass die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 7 NBesG mit dieser Dienstvereinbarung erfüllt sind.

Anders als bei den Tarifbeschäftigten gibt das NBesG keine Berechnungsgröße für ein Budget für Leistungsprämien und -zulagen vor. Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, das Budget für die Beamten, wie in der DV LOB bereits für die Tarifbeschäftigten vereinbart, in Höhe von 2 % der Gesamtsumme, die sich aus der Addition der monatlichen Grundbesoldung des Vorjahres aller Beamten der Besoldungsordnung A ergibt, zu errechnen. Dies wären rund 40.000 Euro für die Zielvereinbarungsperiode 2016/2017. Das

auf der Grundlage der DV LOB ermittelte Budget für die Zielvereinbarungsperiode 2016/2017 wurde bereits vorsorglich im Haushalt 2017 unter der Position Dienstbezüge für Beamte eingeplant.

In § 53 Abs. 3 NBesG sind Obergrenzen für die Leistungsprämien und -zulagen festgelegt, demnach darf das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe der Beamten nicht überschritten werden. Das Anfangsgrundgehalt für einen Beamten mit einer Besoldung nach A 10 liegt derzeit beispielsweise bei 2.575,64 Euro, die Höhe der Leistungsprämie bei etwa 764 Euro und somit wird die Obergrenze eingehalten.

Mit der Gewährung von Leistungsprämien an Beamte wird nunmehr eine Lücke geschlossen, die das System der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) in der Vergangenheit empfindlich gestört hat. Es wird erwartet, dass die Zahlung eines einheitlichen Leistungsentgeltes sowohl an Beamte als auch an Tarifbeschäftigte die Akzeptanz für die LOB in der Belegschaft nicht nur erhöhen wird, sondern dass es auch gelingt, das System der LOB weiter zu entwickeln.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	2. jährliche Folgekosten	3. objektbezogene Einnahmen
keine	keine	keine
€ ☐	€ ☐	€ ☐

Haushaltsmittel
Produktkonto:

☐Noch zur Verfügung: €
☒stehen zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen nach § 53 Abs. 7 NBesG in der laufenden Zielvereinbarungsperiode 2016/2017 ab dem 01.04.2017 für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A einzuführen.

2. Die Höhe des Budgets für die Leistungsprämien und -zulagen wird auf 2 % der monatlichen Grundbesoldung des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich fallenden Beamtinnen und Beamte (Beamte der Besoldungsordnung A) festgelegt. Der Vomhundertsatz wird der Entwicklung des Leistungsentgeltes für Tarifbeschäftigte angepasst.

Wittmund, den 08.02.2017

gez. *Stigler (Amtsleiter)*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: